

Antrag

der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

1. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b wird gestrichen.
2. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:
"8a Nach § 35 werden folgende Überschrift und folgender
§ 35 a eingefügt:
"4. Steuerabzug (Negativsteuer) wegen Schuldzinsen bei
der Pauschalierung des Nutzungswertes der selbstge-
nutzten Wohnung im eigenen Haus.

§ 35 a

- (1) Werden bei einem Haus im Sinne des § 21 a Absatz 1, für das der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist und das vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden ist, im Jahr der Herstellung oder der Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren über die Höhe des Grundbetrages hinaus Schuldzinsen geltend gemacht, die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, so vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer nach Berücksichtigung der Steuerermäßigungen um einen Betrag in Höhe von 30 vom Hundert dieser Schuldzinsen, höchstens

um 3.000,-- DM (Steuerabzugsbetrag). Verbleibt aus der Verminderung der Einkommensteuer im Sinne des Satzes 1 ein durch Steuerabzug nicht abgegoltener Betrag, so ist dieser zu vergüten (Vergütungsbetrag). Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 und 2 im Falle der Anschaffung ist, daß der Steuerpflichtige das Haus bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat.

- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Schuldzinsen, die mit den Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen an einem Haus im Sinne des § 21 a Absatz 1 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, wenn mit den Arbeiten für den Ausbau oder die Erweiterung nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist und der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden ist. An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht." "

Begründung:

Die Fassung des Regierungsentwurfs hat zur Folge, daß Höherverdienende wegen des progressiv ansteigenden Steuertarifs in einem verhältnismäßig hohen Maße in den Genuß von Steuervorteilen kommen. Dieses ist mit den Prinzipien einer sozialgerechten Besteuerung nicht vereinbar. Der Vorschlag des Regierungsentwurfs ist daher zu ersetzen durch eine Lösung, die sicherstellt, daß die Steuervorteile aus der Berücksichtigung von Schuldzinsen unabhängig von der progressiven Wirkung des Steuertarifs eintreten. Zu diesem Zwecke ist ein fester Steuerabzugsbetrag von höchstens 3.000,-- DM vorgesehen, der als echte Negativsteuer ausgestaltet ist und der sich in den Fällen, in denen sich der Steuerabzug wegen Steuerfestsetzung auf 0,-- DM nicht voll auswirken könnte, in einen entsprechenden Vergütungsbetrag umwandelt.